



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V41 24t 18 01

Einheiten und Einrichtungen
des Brand- und Katastrophenschutzes

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ecker
Durchwahl (06 11) 353 - 1403

über
Regierungspräsidien
Kassel, Gießen und Darmstadt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 06. März 2020

Informationen für den Brand- und Katastrophenschutz zu Viruserkrankungen COVID-19

Die aktuelle Medien-Berichterstattung zu den Viruserkrankungen COVID-19 kann zu Verunsicherungen von Feuerwehrangehörigen und Angehörigen der Hilfsorganisa-tionen im Katastrophenschutz führen.

Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst:

Aktuell sind keine Einschränkungen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen geboten, da jeder Angehörige einer Feuerwehr bzw. einer Hilfsorganisationen -in Eigenverantwortung- nur im gesunden Allgemeinzustand seinen Dienst antritt.

Bei Einsätzen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes gelten die durch die zuständigen Gesundheitsbehörden (Kreisgesundheitsamt bzw. Stadtgesundheitsamt) erstellten bzw. genehmigten Hygienepläne für den bodengebundenen Rettungsdienst.

Darüber hinaus hat das Robert-Koch-Institut (RKI) ein Merkblatt für den Coronavirus "Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte" erstellt (Anlage).



Veranstaltungen der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen

Die regelmäßig im Frühjahr stattfindenden Jahreshauptveranstaltungen der Einsatzabteilungen/Vereine der kommunalen Feuerwehren sowie der Orts- und Kreisverbände der Hilfsorganisationen, die mit gemeinsam mit älteren Personen und deren Angehörigen stattfinden, können eine nicht auszuschließende Infektionsübertragung ermöglichen. Die Kommunen/ Feuerwehren bzw. die Vereine sollten eigenverantwortlich prüfen, ob diese Veranstaltungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Nutzung von Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes

Die Feuerwehrhäuser, Feuerwachen, Feuer- und Rettungswachen sowie die Vereinsheime, Rettungswachen und KatS-Unterkünfte der Hilfsorganisationen stellen die notwendige Gebäude-Infrastruktur und somit das Rückgrat für den Bevölkerungsschutz dar. Die Kommunalverwaltungen und die Träger der Einheiten sind angehalten zu prüfen, inwieweit eine Nutzung dieser baulichen Anlagen für anderweitige Zwecke aufgrund der bestehenden Infektionslage zu vermeiden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Milberg)